



Richtlinien

**zu der Gewährung von Zuwendungen
zu den Baukosten der
Tageseinrichtungen
für Kinder im Landkreis
Kaiserslautern
vom 01.04.2025**

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Förderziele
 - 1.2 Antragsberechtigte
 - 1.3 Entscheidungsträger
2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
 - 2.1 Investitionsmaßnahmen
 - 2.1.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 2.1.2 Erweiterte Tatbestände
 - 2.1.3 Nicht förderfähig sind
 - 2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - 2.3 Notwendige Maßnahmen
3. Finanzierung der Maßnahme
 - 3.1 Gesamtfinanzierung
4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung
 - 4.1 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt
 - 4.2 Beteiligung von Fachbehörden
 - 4.3 Empfehlungen und Regelungen
5. Antragsverfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Sonstige Voraussetzungen
 - 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 5.4 Baufachliche Prüfung
 - 5.5 Zweckbindungsfrist
 - 5.6 Antragsunterlagen
 - 5.7 Vergaberecht
6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
 - 6.1 Bewilligungsbescheid
 - 6.2 Höhe der Förderung
 - 6.3 Auszahlung der Mittel
 - 6.4 Verwendungsnachweis
7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden
8. Maßnahmenbeginn
9. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Kaiserslautern erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2025 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt (Betriebsträger) unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Einrichtung müssen im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden aufgenommen
2. die/der Antragsberechtigte muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kaiserslautern im Rahmen der Beschlussfassung über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmentypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmenausführung sind Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1 Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Bedarfsgerechte Erweiterung: Durch eine bedarfsgerechte Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

Soll ein Neubau eine bestehende Kindertagestätte ganz oder teilweise ersetzen („Ersatzbau“), so ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen. Der Träger der Maßnahme muss in nachvollziehbarer Form nachweisen, dass der Neubau gegenüber der Sanierung (und ggfls. Erweiterung) zu bevorzugen ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass in absehbarer Zeit ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen der Wegfall der Plätze droht.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Eine Einrichtung wird in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Sanierung: grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017

erfolgen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die angemessenen Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12).

Im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Kosten gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mögliche Skonti und Rabatte sind auszunutzen.

2.1.2 Erweiterte Tatbestände:

- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)

2.1.3 Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen (Ausnahme siehe 2.2)
- Aufwendungen zur Auslagerung (Provisorien) während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017

erfolgen.

2.3 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Landkreis Kaiserslautern als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

3. Finanzierung der Maßnahme

3.1 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises Kaiserslautern
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Mittel des Trägers der Einrichtung sowie der Einzugsgemeinden werden als Eigenmittel des Antragstellers gewertet. Zweckgebundene Spenden zur Umsetzung der Maßnahme gelten ebenfalls als Eigenmittel des Antragstellers.

Fördermittel von Dritten sind im Antragsverfahren darzulegen. Wird eine Zuwendung erst nach Antragstellung bekannt, so ist dies dem Jugendamt Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

Im Rahmen der Planung und Ausführung sind die jeweils gültigen Vorgaben und Empfehlungen und Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz und der Fachbehörden zu beachten. Die aktuellen Informationen unter www.kitabau.rlp.de sind zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Nachhinein wesentliche Veränderungen sind Kreis- und Landesjugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Träger der Maßnahme zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Raumplanung, den Bauzeitenplan, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen. Nachträgliche Änderungen der Raumplanung sind vom Kreisjugendamt Kaiserslautern zu genehmigen.

4.2 Beteiligung von Fachbehörden

Vor Einreichung des Antrages zu Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kaiserslautern
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Kaiserslautern
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises Kaiserslautern
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Landkreises Kaiserslautern

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist die Gemeinde in der sich die Kindertagesstätte befindet im Planungsprozess zu beteiligen. Ein Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

4.3 Empfehlungen und Regelungen

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung?
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.bildung.ukrlp.de bzw. www.sichere-kita)

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum **31.07. eines jeden Jahres** vorzulegen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die/der Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt (ist den Richtlinien beizufügen), dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.5 dieser Richtlinien beizufügen sind (s. a. Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAmtsBl. 2020, 251 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens zwei Monate vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung

kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis bzw. der großen kreisangehörigen Stadt mit eigenem Bauamt.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion so- wie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig (Alternative: mit einer Abschreibung von jährlich 5 %) zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
 - Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und

Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100

- detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
- Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
- Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
- Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
 - Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, bei Vorliegen der Voraussetzungen digital, einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen - insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz – von der Kreisverwaltung geprüft werden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

6.2 Höhe der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Grundlage zur Ermittlung der Kreiszuwendung sind die anerkannten, zuwendungsfähigen Kosten gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinien, abzüglich der Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz und von Dritten. Mögliche Zuwendungen sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers verwehrt, so werden diese in der Form berücksichtigt, als seien diese vollständig in Anspruch genommen worden.

Die Zuwendungshöhe beläuft sich auf **40% der ungedeckten, anerkannten zuwendungsfähigen Kosten**.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die im Rahmen der Bewilligung festgelegte Summe stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar.

Nachträgliche Kostensteigerungen gehen zu Lasten des Antragstellers. Liegen die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, abzüglich der Zuwendungen Dritter, nach

Abschluss der Maßnahme unter den geplanten Kosten, so reduziert sich die Förderung anteilig.

6.3 Auszahlung der Mittel

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden.

Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten und spätestens drei Monate vor dem Ende einer vorgegebenen Abgabefrist durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel bzw. durch den Vordruck des Landkreises in jeweils 3-facher Ausfertigung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Abnahmen und Testate der Fachbehörden
2. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
3. Zahlenmäßiger Nachweis, mit folgenden Inhalten:
 - a) Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A),
 - b) Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276,
 - c) endgültige Finanzierungsübersicht (auch in Form einer Excel-Tabelle)
4. Angaben zu dem tatsächlichen Beginn und Abschluss der Maßnahme
5. Inbetriebnahme der geförderten Plätze

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien einen Eigenanteil von mindestens **10 %** der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3

KiTaG); hierzu werden zwischen Landkreis und dem kreisangehörigen Raum weitere Regelungen getroffen.

8. Maßnahmenbeginn

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Kaiserslautern abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.07.2021 tritt mit der Maßgabe außer Kraft, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern eingegangenen Anträge in Kraft bleiben.

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.04.2025 ein Förderantrag gestellt wurde, unabhängig davon, ob die Bewilligung Bestandskraft erlangt hat oder nicht.


Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter



Anlage 1

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen

1. Pädagogische Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum für 0 bis 3-jährige Kinder (8 - 10 Plätze)	45	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 2 bis 4-jährige Kinder (10 - 15 Plätze)	45 - 50	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 3 bis 6-jährige Kinder (15 - 25 Plätze)	45 - 50	Je nach Konzeption können auch 2-Jährige in den Gruppen betreut werden. Einrichtung der Altersgruppe entsprechend. Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzerrt werden.
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum	15	Kombination von Ruhe- und Nebenraum möglich.
Schlafrum	15 - 18	Für jedes Kind U3 ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
Sanitärbereich	12 - 18 pro Gruppe	Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden. Sanitärräume können von 2 max. 3 Gruppen genutzt werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	1 - 3 Gruppen; entsprechende Vergrößerung bei weiteren Gruppen.
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen Therapieräume.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

2. Weitere Räume

Raum	qm	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum	10	
Büro Leitung	10 - 12	
Elternsprechzimmer	8 - 10	in größeren Einrichtungen zu empfehlen

Raum	qm	Anmerkung
Personalraum	2	pro Person
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle
Wirtschafts- und Putzraum	6	
Abstellraum	5	pro Gruppe
Personal WC	2	Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft	4	
Garderoben	ca. 0,25	pro Platz
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche	10	Orientierungswert pro Kind

3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.